

und Gemeinden selbst fest. Dabei muß gesichert werden, daß die im Abs. 1 genannten Termine eingehalten werden können.

§ 10

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- der § 3 Absätze 4, 5 und 6, der § 4 Abs. 2 und der § 5 der Anordnung vom 21. April 1958 über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 101) und
 - der § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b, der § 3 Abs. 1 und der § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. I S. 467) sowie
 - die Anweisung Nr. 7/58 des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2* über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958. — Volkseigene Wirtschaft —

Vom 26. Juni 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — (GBl. II S. 134) für alle volkseigenen Betriebe, die zur Aufstellung von Finanzplänen einschließlich der Finanzpläne der Kommunalwirtschaft verpflichtet und nach dem Nettoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind, sowie für die MTS (nachstehend Betriebe genannt),

Grundsätze der Ausarbeitung der veränderten Haushaltsbeziehungen

§ 2

- (1) Die im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen führen grundsätzlich nicht zu einer Ausarbeitung neuer Finanzpläne. In den Betrieben mit Ausnahme der im § 6 genannten Betriebe sind lediglich die bestätigten Haushaltsbeziehungen zu verändern.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II S. 134)

(2) Alle Betriebe sind verpflichtet, die Veränderungen der Haushaltsbeziehungen gegenüber dem bestätigten Plan in einer „Ergänzung zum Finanzplan“ entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung nachzuweisen. Diese Ergänzungen zum Finanzplan (nachstehend Ergänzung genannt) müssen alle die Veränderungen des bestätigten Planes enthalten, die im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannt sind.

(3) Bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. neuen Finanzplanung sind ferner zu berücksichtigen:

- die Finanzierungsgrundsätze der Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. I S. 467), soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 außer Kraft gesetzt sind;
- die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. X S. 470);
- bei Betrieben des volkseigenen Handels die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände.*

(4) Die von den Betrieben auszuzahlenden staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge bleiben bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzplanung einschließlich der neuen Haushaltsbeziehungen unberücksichtigt. Die Betriebe haben jedoch formlos den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, den voraussichtlichen Bedarf für die Monate Juni bis Dezember 1958 bis zum 10. Juli 1958 mitzuteilen.

(5) Bei der Ausarbeitung der Ergänzungen in den volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben ist zu berücksichtigen, daß sich veränderte Finanzbeziehungen durch die Neuaufstellung des Planes der Belegschaftsversorgung ergeben.

(6) Die Betriebe haben die Veränderungen für die Zeit vom Inkrafttreten der Maßnahmen bis zum Jahresende zu berechnen und bei der Ausarbeitung der Ergänzungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen, die in die Ergänzungen aufzunehmen sind, sind unter Beachtung der noch zu lösenden materiellen Aufgaben des Planes (z. B. Brutto- und Warenproduktion, Umsatz usw.) zu berechnen.

§ 3

- (1) Betriebe, die verpflichtet waren, für die am 29. Mai 1958 bzw. am 2. Juni 1958 vorhandenen Bestände eine Bestandsaufnahme durchzuführen und diese Bestände umzubewerten haben, müssen die Auswirkungen der

* Die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände wurde gemeinsam vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegeben und allen betreffenden Organen direkt zugestellt.